

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 7 A 107/16

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit: burundisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5726923-291 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 2016 durch den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter für Recht erkannt:

Soweit der Kläger den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 22.03.2016 verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der nach eigenen Angaben am 1996 in Gihanga / Burundi geborene Kläger ist nach wiederum eigenen Angaben burundischer Staatsangehöriger.

Zu seinem Reiseweg gab der Kläger zunächst an, sein Heimatland mit dem Flugzeug mit Zwischenhalt im Transit verlassen zu haben. Später gab er an, im September 2008 nach Belgien und Anfang 2014 weiter nach Deutschland geflüchtet zu sein.

Der Kläger stellte am 26.09.2008, am 18.06.2010 und am 05.04.2013 Asylanträge in Belgien. Diese wurden durch die belgischen Behörden abgelehnt.

Am 17.02.2014 stellte der Kläger einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (hiernach: Bundesamt). Am 18.03.2014 richtete die Beklagte aufgrund der zuvor in Belgien durchgeführten Asylverfahren ein Wiederaufnahmegesuch an Belgien. Dieses wurde am 25.03.2014 akzeptiert. Mit Bescheid vom 01.04.2014 ordnete die Beklagte die Abschiebung des Klägers nach Belgien an. Diese wurde innerhalb der Überstellungsfrist nicht vollzogen. Mit Verfügung vom 09.04.2015 stellte die Beklagte fest, dass ein nationales Asylverfahren durchzuführen sei, da eine Überstellung nicht mehr erfolgen könne.

Die Beklagte lehnte daraufhin den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 22.03.2016, dem Kläger am 27.03.2016 zugestellt, ohne vorherige persönliche Anhörung ab. Die Beklagte begründete dies damit, dass die Voraussetzungen zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht vorlägen. In Ermangelung einer detaillierten

Antragsbegründung sowie dem Verschweigen von konkreten Angaben zum Asylverfahren in Belgien sei eine Berufung auf bereits in Belgien geltend gemachte Asylgründe nicht mehr möglich.

Der Kläger hat am 04. April 2016 Klage erhoben. Diese begründet er damit, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines Asylzweitverfahrens vorliegen würden. Insoweit seien seit der letzten Entscheidung neue Tatsachen und Beweismittel evident geworden, die auch innerhalb der dreimonatigen Rechtsbehelfsfrist vorgelegt worden seien. Zum Verfolgungsschicksal trägt der Kläger ferner vor, dass sein Vater während seiner Kindheit Mitglied der Hutu-Oppositionsbewegung FNL gewesen sei. Seine Mutter sei im Jahr 2007 in seiner Gegenwart umgebracht worden, als der Vater außer Haus gewesen sei. Im Jahr 2008 sei der Kläger durch jugendliche Mitglieder der Jugendorganisation der Regierungspartei CNDD-FDD gemeinsam mit anderen mit Steinen beworfen worden, als sie sich sportlich betätigt hätten. Am nächsten Morgen sei die Polizei erschienen und hätte ihn - den Kläger - mitgenommen. Er sei dann eine Woche festgehalten und brutal gefoltert worden. Nach seiner Freilassung, die durch seinen Onkel ermöglicht worden sei, habe er erfahren, dass sein Vater ermordet worden sei. Der Onkel habe dann seine Flucht vorbereitet. Ende September 2008 sei er nach Belgien geflüchtet und Anfang 2014 in psychisch schwer krankem Zustand nach Deutschland gelangt.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung die Klage insoweit zurückgenommen, als er die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt hat.

Der Kläger beantragt nunmehr,

den Bescheid der Beklagten vom 22.03.2016 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten,

ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zu gewähren,

weiter hilfsweise festzustellen,

dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie begründet dies mit den Ausführungen aus dem Bescheid vom 22.03.2016.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und der Asylfakten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, sowie die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Entscheidung kann trotz des Ausbleibens der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung ergehen, weil die Beteiligten form- und fristgerecht geladen worden sind und in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass auch im Fall des Ausbleibens der Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann, § 102 Abs. 2 VwGO.

Soweit der Kläger den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die zulässige Klage in aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat der Kläger im für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) nicht (1.). Der Bescheid der Beklagten vom 22.03.2016 ist jedoch im Übrigen rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dem Kläger ist subsidiärer Schutz zu gewähren (2.). Die getroffene Feststellung unter Ziffer 2 des Bescheides, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorlägen, ist angesichts der Zuerkennung des subsidiären Schutzes gegenstandslos und die Abschiebungsandrohung unter Ziffer 3 sowie das Einreise- und Aufenthaltsverbot unter Ziffer 4 des Bescheides sind aufzuheben (3.).

1. Der Kläger kann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylG nicht geltend machen. Hinsichtlich der begehrten Anerkennung als Flüchtling steht dem Erfolg der Klage entgegen, dass der Kläger bereits in Belgien ein Asylverfahren einschließlich zweier Folgeverfahren durchgeführt hat, was durch das Schreiben der Belgischen Behörden vom 25.03.2014 (Blatt 49 des Verwal-

tungsvorgangs der Beklagten) bestätigt wird. Sein in Deutschland am 17.02.2014 gestellter Asylantrag ist folglich als Zweit Antrag im Sinne des § 71a AsylG zu behandeln. Demnach ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG liegen jedoch in Bezug auf gemäß § 3 Abs. 1 AsylG relevante Verfolgungsgründe nicht vor. Das Vorbringen des Klägers im Verwaltungs- und Klageverfahren bezieht sich auf Verfolgungshandlungen in Burundi, die sich nach seinen Angaben vor seiner Flucht im September 2008 ereignet haben sollen. Diese Umstände hätte er bereits in den Jahren 2008, 2010 und 2013 in den in Belgien durchgeführten Asylverfahren vorbringen können. Hieran war er nach Überzeugung des erkennenden Gerichts auch nicht aufgrund seines psychischen Zustands oder aufgrund sonstiger beachtlicher Gründe gehindert. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger vielmehr ausgeführt, dass er in den Asylverfahren in Belgien aufgrund eines entsprechenden Hinweises seines Schleusers falsche Angaben gemacht hätte, um einen Asylstatus zu erhalten. Damit sind die nunmehr vorgetragenen Verfolgungsgründe gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG präkludiert (vgl. Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, § 71 AsylG, Rdn. 22). Sonstige Verfolgungsgründe, die die Erlangung eines entsprechenden Status rechtfertigen würden, sind nicht glaubhaft gemacht worden.

2. Dem Kläger ist subsidiärer Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG zu gewähren. Insoweit begründet die sich verschlechternde Sicherheitslage in Burundi beachtliche Wiederaufgreifensgründe im Sinne des § 71a AsylG i. V. m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG.

Eine nachträgliche Änderung der Sachlage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist anzunehmen, da sich die Sicherheitslage in Burundi seit der Ankündigung Präsident Nkurunziza' am 26.04.2015 für eine dritte Amtszeit zu kandidieren und mithin nach der Entscheidung der belgischen Behörden über den letzten Asylantrag des Klägers im Jahr 2013 erheblich verschlechtert hat. Nach einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vom 28.09.2015 kam es

„seit dem 26.04.2015 (...) im Stadtgebiet von Bujumbura fast täglich zu Demonstrationen. Betroffen waren die nördlichen Bezirke Nyakabiga, Cibitoke, Buterere und Mutakura, sowie im Süden Bujumburas die Bezirke Musaga, Kinindo und Kinanira. Demonstranten errichteten dort Straßensperren und hinderten

Passanten an der Durchfahrt. Diese Demonstrationen sind durch Polizeieinsätze, auch unter Einsatz von Schusswaffen und Handgranaten, beendet worden. Seither kommt es allerdings im gesamten Stadtgebiet Bujumburas und zuletzt auch in anderen Landesteilen an öffentlichen Plätzen zu Anschlägen mit Handgranaten. Ziele waren häufig Busbahnhöfe, Taxisstände oder lokale Restaurants. Nachts patrouillieren Polizei und Armee in den o.g. Stadtvierteln und setzen Schusswaffen ein. In den betroffenen Stadtbezirken kommt das öffentliche Leben komplett zum Stillstand, im Übrigen Bujumbura ist es erheblich beeinträchtigt. Spannungen werden auch aus anderen Landesteilen, insbesondere aus Ngozi, Kirundo, Ijenda/Mwaro und Matana gemeldet. Internet und Mobiltelefonnetz sind teilweise unterbrochen. Weitere Demonstrationen sind zu erwarten. Die Präsenz der Sicherheitskräfte in der Innenstadt und den Zufahrtsstraßen wurde deutlich erhöht. Im Zusammenhang mit den Wahlen ist mit politisch motivierter Gewalt zu rechnen. Es wird dringend geraten, sich von öffentlichen Demonstrationen wie von Parteiversammlungen und politischen Kundgebungen fernzuhalten und öffentliche politische Aussagen zu unterlassen. Im Übrigen besteht in Burundi auch weiterhin die Gefahr terroristischer Anschläge. Die Drohungen der somalischen Al-Shabab-Miliz mit Vergeltungsaktionen als Reaktion auf die Beteiligung des burundischen Militärs an der AMISOM-Mission in Somalia sind ernst zu nehmen. Besondere Vorsicht und Wachsamkeit ist deshalb beim Besuch von öffentlichen Einrichtungen mit potentiell Symbolcharakter geboten. Es wird empfohlen, Menschenansammlungen (Märkte, Busbahnhöfe und Straßenbars) zu meiden und abendliche Ausgänge auf das Notwendige zu beschränken.“

Eine etwaige Stabilisierung der Lage ist bis heute nicht eingetreten. Diesbezüglich findet sich unter <https://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/BurundiSicherheit.html> folgende aktuelle Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vom 06.06.2016 für Burundi:

„Menschenansammlungen, Märkte und Busbahnhöfe sollten gemieden werden. Es wird außerdem empfohlen, im gesamten Stadtgebiet von Bujumbura Fahrten nach 18:00 Uhr zu vermeiden. Ebenso wird dringend davon abgeraten nach 18:00 Uhr folgende Stadtteile Bujumburas aufzusuchen: Kanyosha, Bwiza, Jabe, Buyenzi, Nyakabiga, Musaga, Kamenge, Cibitoke, Ngagara und Mutakura.

Gleiches gilt für die Umgebung Bujumburas (Provinz Bujumbura-rural). Die Sicherheitslage in Burundi ist unübersichtlich und sehr angespannt. In der Hauptstadt Bujumbura kann es jederzeit zu gewaltsamen, politisch motivierten Auseinandersetzungen kommen, bei denen Kriegswaffen zum Einsatz kommen. Gezielte Angriffe auf Politiker und Aktivisten sowie Sicherheitskräfte, Schusswechsel und Angriffe mit Handgranaten gehören vor allem in den oben genannten Stadtteilen zum täglichen Geschehen. Im Frühjahr 2016 kam es zu mehreren Anschlägen mit Handgranaten an belebten Orten im Zentrum Bujumburas. Außerdem ist die Gewaltkriminalität (Raubüberfälle durch schwer bewaffnete Kriminelle) stark angestiegen. Spannungen werden auch aus anderen Landesteilen, insbesondere aus Ngozi, Kirundo, Ijenda/Mwaro und Matana gemeldet. Internet und Mobiltelefonnetz sind teilweise unterbrochen. Die Präsenz der Sicherheitskräfte im ganzen Land wurde deutlich erhöht. Es wird dringend geraten, sich von öffentlichen Demonstrationen wie von Parteiversammlungen und politischen Kundgebungen fernzuhalten und öffentliche politische Aussagen zu unterlassen. Im Übrigen besteht in Burundi auch weiterhin die Gefahr terroristischer Anschläge. Die Drohungen der somalischen Al-Shabab-Miliz mit Vergeltungsaktionen als Reaktion auf die Beteiligung des burundischen Militärs an der AMISOM-Mission in Somalia sind ernst zu nehmen. Besondere Vorsicht und Wachsamkeit ist deshalb beim Besuch von öffentlichen Einrichtungen mit potentiell Symbolcharakter geboten. Es wird empfohlen, Menschenansammlungen (Märkte, Busbahnhöfe und Straßenbars) zu meiden und abendliche Ausgänge auf das Notwendige zu beschränken.“

Da insoweit Wiederaufgreifensgründe vorliegen kann das Gericht auch in der Sache über die Gewährung subsidiären Schutzes entscheiden.

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 AsylG liegen vor, da dem Kläger aufgrund der gegenwärtigen gewaltsamen Zusammenstöße zwischen oppositionellen und staatlichen Milizen in Burundi bei seiner Rückkehr eine ernsthafte individuelle Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen dieses innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG droht.

Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt in diesem Sinne liegt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 30.01.2014, - Rs. C 285/12 -, juris) vor, wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen und es zu be-

waffneten Auseinandersetzungen kommt. Durch diese muss es zu einer individuellen Bedrohung kommen. Individuell in diesem Sinne sind Ereignisse, die sich gegen Zivilpersonen ungeachtet ihrer Identität richten, nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nur, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder die ggfls. betroffene Region tatsächlich Gefahr laufe, ernsthaft an Leben oder Unversehrtheit Schaden zu nehmen (EuGH, Urteil vom 17.02.2009, - C-465-07 -, juris). Die Gewalt, die der Bedrohung entspringt, ist willkürlich, wenn sie sich auf Personen ungeachtet ihrer persönlichen Situation erstrecken kann. Dabei besteht ein Wechselverhältnis zwischen dem erforderlichen allgemeinen Grad willkürlicher Gewalt und den in der Person des Betroffenen begründeten spezifischen gefahrerhöhenden Umständen. Der Grad willkürlicher Gewalt muss umso geringer sein, je mehr der Ausländer belegen kann, dass er aufgrund persönlicher Umstände spezifisch betroffen ist (EuGH, a. a. O.). Die Gefahr muss sich folglich individuell verdichtet haben. Ausgangspunkt ist in jedem Fall aber das allgemeine Niveau willkürlicher Gewalt bzw. die Höhe der Gefahrendichte für die Zivilbevölkerung. Dabei sind nicht nur die Gewaltakte, die die Regeln des humanitären Völkerrechts verletzen, zu berücksichtigen. Es sind auch die Gewaltakte zu berücksichtigen, die nicht zielgerichtet gegen Personen oder Personengruppen, also wahllos ausgeübt werden (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, - 10 C 4/99 -, juris). Es darf jedoch nicht bei einer zahlenmäßigen Gegenüberstellung bleiben. Vielmehr hat sich eine wertende Gesamtbetrachtung anzuschließen, die die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen bei der Zivilbevölkerung in den Blick nimmt. In diese wertende Gesamtbetrachtung ist auch mit einzubeziehen eine Würdigung der medizinischen Versorgungslage, von deren Qualität und Erreichbarkeit die Schwere eingetretener körperlicher Verletzungen einschließlich der dauerhaft verbleibenden Verletzungsfolgen abhängen kann (BVerwG, Urteil vom 17.11.2011, - 10 C 13/10 -, juris). Bezugspunkt für die Gefahrenprognose ist regelmäßig die Herkunftsregion des Ausländers, in die er typischerweise zurückkehren wird (EuGH, Urteil vom 17.02.2009, - C-465-07 -, juris). Nur dann kommt es auf die ursprüngliche Herkunftsregion nicht mehr an, wenn sich der Ausländer schon vor der Ausreise und unabhängig von den fluchtauslösenden Umständen von ihr gelöst hat und in einem anderen Landesteil niedergelassen hat, um dort dauerhaft zu leben (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013, - 10 C 15/12 -, juris). Nicht maßgeblich ist hingegen, für welche Region sich ein Unbeteiligter vernünftigerweise entscheiden würde, noch, in welcher Region der Betroffene aus seiner subjektiven Sicht strebt (VGH München, Urteil vom 17.03.2016, - 20 B 13.30233 -,

juris). Sind andere Regionen im Herkunftsland nicht in gleicher Weise von bewaffneten Konflikten erschüttert, ist dies zwar im Rahmen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG grundsätzlich unbeachtlich, führt aber unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG i. V. m. § 3e AsylG zum Ausschluss des subsidiären Schutzes. Der ernsthafte Schaden an den Rechtsgütern Leib und Leben muss schließlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Im vorliegend zu beurteilenden Fall liegen nach diesen Maßstäben die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG vor.

Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG liegt vor, weil sich die Aktivitäten der oppositionellen Gruppen in Burundi nicht auf bloße Meinungskundgaben und politische Willensbildung beschränken, sondern auch Angriffe auf Regierungsvertreter und willkürliche Straßensperren ein erhebliches Maß an Gewaltausübung zeigen und regierungsnahen Einheiten darauf wiederum mit erheblicher Gewaltanwendung auch gegen die Zivilbevölkerung reagieren (Human Rights Watch, Burundi's Human Rights Crisis, 2016):

„The crisis erupted in April 2015 when President Nkurunziza announced he would seek a controversial third term in office. His decision triggered widespread public protests, which the police brutally repressed. Armed opposition groups have also increasingly resorted to violence. While Burundi's security forces are targeting anyone deemed critical of the government, it has been difficult to identify who is responsible for some of the killings. The country is gripped by a climate of fear, distrust and lawlessness.”

Ferner treten die Aktivitäten der Jugendmiliz Imbonerakure der Regierungspartei CNDD-FDD hinzu, deren Mitglieder willkürliche Gewalt gegen die Zivilbevölkerung ausüben. Sie sind teilweise bewaffnet und unterliegen keiner staatlichen Kontrolle (Agence France-Presse, Terror-stricken Burundi refugees see no hope of return, 24.09.2015):

„The Imbonerakure are the great 'fear' of 'traumatised' refugees (...). (...) Inside Burundi, 'the Imbonerakure enter houses at night and if you don't side with the ruling party, they drag you out and kill you' (...). At just 21, Terence has fled

conflict three times, to Tanzania in 1993 and 1998, then to the DRC last June. He says his parents were killed by the Imbonerakure."

Der innerstaatliche bewaffnete Konflikt begründet auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit von Zivilpersonen in Burundi, der diese allein durch ihre Anwesenheit im Konfliktgebiet ausgesetzt sind (vgl. auch VG Hannover, Urteil vom 30.09.2015, - 10 A 10743/14 -, juris).

Zwar dürfte sich eine hinreichend verdichtete Gefahrenlage nach wie vor nicht bereits aus der quantitativen Gegenüberstellung der Todesopfer bezogen auf die Zivilbevölkerung ergeben. So berichtet beispielsweise Amnesty International von mindestens 400 Menschen, die in der zweiten Jahreshälfte 2015 dem Konflikt zum Opfer gefallen seien (Amnesty International Report 2015/2016 - The State of the World's Human Rights - Burundi, 24.02.2016), was auf die Gesamtzivilbevölkerung gerechnet - singulär quantitativ - eine hinreichende Verdichtung der Gefahrenlage nicht begründen dürfte. Jedoch ergibt sich eine solche aus der Intensität der dokumentierten Gewalt, der Menge der flüchtenden Zivilbevölkerung sowie der Einschätzung internationaler Organisationen.

Das UK Foreign and Commonwealth Office berichtet in seinem aktuellen Lagebericht zu Burundi über willkürliche Angriffe auf friedliche Demonstranten (Human Rights and Democracy Report 2015 - Chapter IV: Human Rights Priority Countries - Burundi, 21.04.2016):

„Throughout 2015, there were reports of targeted killings, arbitrary arrests, indiscriminate attacks, torture, enforced disappearances, and violence against peaceful protestors, carried out by the police, Service Nationale de Renseignements (SNR - Burundi's intelligence agency), and Imbonerakure, the ruling party's youth militia. (...) Looking to 2016, we are extremely concerned about the possibility of further deterioration in the political, economic and security situation in Burundi, additional displacement of people, and increased human rights violations and abuses. Recently there has been a small but significant increase of sexual violence."

Amnesty International berichtet über willkürliche Angriffe, die nicht an eine tatsächliche oppositionelle Betätigung anknüpfen würden und die in der Folge durch staatliche Be-

hörden nicht aufgeklärt worden seien (Amnesty International, Just tell me what to confess to, 24.08.2015). Fast täglich seien Tote im ganzen Land gefunden worden (Amnesty International Report 2015/2016 - The State of the World's Human Rights - Burundi, 24.02.2016):

„Almost daily from September, dead bodies were found in the streets of Bujumbura and occasionally in other parts of the country.”

Ähnliches lässt sich dem umfangreichen Bericht von Human Rights Watch (Burundi's Human Rights Crisis, 2016) entnehmen:

„As Burundi descends further into violence, killings, abductions, torture and arbitrary arrests have become a daily occurrence.”

Für eine hinreichend verdichtete Gefahrenlage spricht zudem die sehr hohe Zahl an Flüchtlingen, die Burundi aufgrund des anhaltenden Konflikts bereits bis Anfang 2016 verlassen hatten (Amnesty International Report 2015/2016 - The State of the World's Human Rights - Burundi, 24.02.2016):

„More than 230.000 people fled to neighbouring countries. The fragile cohesion between different ethnic groups resulting from the implementation of the Arusha Accords was destabilized by the political crisis. Incendiary rhetoric from high level officials increased tensions towards the end of the year.”

Hoffnung auf eine baldige Rückkehr besteht - wie sich den Erkenntnismitteln entnehmen lässt - nicht (vgl. Agence France-Presse, Terror-stricken Burundi refugees see no hope of return, 24.09.2015), da eine kurzfristige Entspannung der Lage weiterhin nicht absehbar ist (Human Rights and Democracy Report 2015 - Chapter IV: Human Rights Priority Countries - Burundi, 21.04.2016).

Nach alledem sind im vorliegend zu beurteilenden Fall die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG erfüllt. Ausschlussgründe gemäß § 4 Abs. 2

AsylG und § 4 Abs. 3 AsylG i. V. m. § 3e AsylG liegen nicht vor. Somit ist dem Kläger subsidiärer Schutz gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG zu gewähren.

3. Da dem Kläger subsidiärer Schutz zu gewähren ist, ist die unter Ziffer 2 des Bescheides vom 22.03.2016 getroffene Feststellung der Beklagten, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorlägen, gegenstandslos (BVerwG, Urteil vom 26.06.2002, - 1 C 17.01 -, juris). Die Abschiebungsandrohung unter Ziffer 3 des Bescheides ist aufzuheben, da § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a AsylG einer entsprechenden Androhung entgegensteht. Das auf 30 Monate festgesetzte Einreise- und Aufenthaltsverbot unter Ziffer 4 des Bescheides ist ebenfalls aufzuheben.

Die Kostenentscheidung ruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Insoweit wird dem erfolgreichen Hauptantrag, den Kläger als Flüchtling anzuerkennen, dasselbe Gewicht beigemessen wie dem erfolgreichen Hilfsantrag auf Gewährung subsidiären Schutzes. Im Übrigen haben die gestellten Hilfsanträge keine Auswirkung auf die Kostenentscheidung (§ 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO). Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung zur Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 a Abs. 4 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht mit dem Antrag vorgelegt worden ist, einzureichen bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.